

STATUTEN

der

OPENLIMIT HOLDING AG

mit Sitz in Baar

I Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

OPENLIMIT HOLDING AG

besteht mit Sitz in Baar, Kanton Zug, auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt:

- Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen (Holdinggesellschaften);
- Die Gesellschaft kann Finanzgeschäfte aller Art im In- und Ausland auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter tätigen. Sie kann Beratungen durchführen, Treuhandfunktionen übernehmen, fremde Unternehmungen finanzieren sowie Patente und sonstige Rechte verwerten;
- Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen;
- Die Gesellschaft kann auch Grundbesitz im In- und Ausland erwerben, diesen bebauen, verwalten, vermieten, finanzieren, verpachten oder verkaufen.



II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 11'451'613.50 und ist eingeteilt in 38'172'045 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.30.

Es ist zu 100 % liberiert.

Artikel 4 - Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten bis zum 24. Juni 2021 im Maximalbetrage von CHF 5'725'806.60 durch Ausgabe von höchstens 19'086'022 vollständig zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0,30 zu erhöhen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, falls die neuen Aktien:

1. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch;
2. zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft;
3. zur Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten oder zur Privatplatzierung bei ausgewählten Investoren;
4. zur raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre;

verwendet werden sollen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrats, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, der Art der Einlage und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzusetzen.

Artikel 5 - Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrage von CHF 5'725'806.60 erhöht durch Ausgabe von höchstens 19'086'022 vollständig zu liberierende Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0,30 (dreissig Rappen) durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche deren Inhaber in Verbindung mit Anleihsen- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft eingeräumt werden und / oder durch Ausübung von Optionsrechten, die den Aktionären und/oder dem Verwaltungsrat und Mitarbeitern / Kamermitgliedern der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften gemäss einem vom Verwaltungsrat auszuarbeitenden Plan, unter Vorbehalt von Art. 11 der Statuten, zugeteilt werden.

Die Anzahl der Inhaberaktien, die der Sicherstellung des Optionsrechtes an Managementoptionen dienen, ist auf maximal 12'086'022 Inhaberaktien begrenzt und diejenigen, die der Sicherstellung für die Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche deren Inhaber in Verbindung mit Anleihsen- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft eingeräumt werden, ist auf maximal 7'000'000 Inhaberaktien begrenzt.



Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist ausgeschlossen.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bei Options- und Wandelanleihen bezüglich höchstens 7'000'000 Inhaberaktien durch Beschluss des Verwaltungsrats eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, falls diese Anleihen

1. zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft;
2. zur Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten oder zur Privatplatzierung bei ausgewählten Investoren;

verwendet werden sollen.

Der Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechtes setzt voraus, dass die Anleihen zu üblichen Marktbedingungen gegeben werden, die Ausübungsfrist der Optionen sieben Jahre und der Wandelrechte zehn Jahre nicht übersteigen und der Ausübungspreis der neuen Aktien mindestens dem Marktpreis der Aktien im Zeitpunkt der Ausgabe der betreffenden Anleihe entspricht.

Artikel 6 – Aktien

Aktien bzw. Zertifikate tragen die Unterschrift des einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates oder, falls dieser mehrere Mitglieder umfasst, des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Die Gesellschaft kann an Stelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.

Die Generalversammlung kann jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien und Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln. Sie ist ferner befugt, Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

Die Aktien sind der Gesellschaft gegenüber unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger sämtlicher Rechte aus einer Inhaberaktie ausschliesslich, wer sich als Besitzer ausweist.

Das Eigentum oder andere Rechte an einer Aktie schliessen die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Form in sich.

Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Aktien, Obligationen und Wandelobligationen berechtigt. Der Verwaltungsrat setzt deren Emissions-Bedingungen fest.



III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 7 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und einer allfälligen Konzernrechnung;
4. die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende oder von Ausschüttungen aus Kapitalreserven;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.

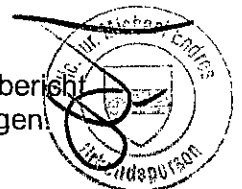
Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich verlangt werden.

In der Einladung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt beinhaltet mindestens Tag, Zeit oder Ort der Versammlung sowie den Hinweis, wo die Verhandlungsgegenstände und Anträge eingesehen werden können.

Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.



Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 9 – Vorsitz, Stimmzähler, Protokolle

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrats anwesend, wählt die Generalversammlung unter Vorsitz der Person, die am meisten Stimmen vertritt, einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und mindestens einen Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 10 – Beschlussfassung

Jede Aktie berechtigt, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Statuten und der gesetzlichen Beschränkungen, zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einer Drittperson vertreten lassen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der in derselben anwesenden Aktionäre und vertretenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Versammlung diese beschliesst.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist.

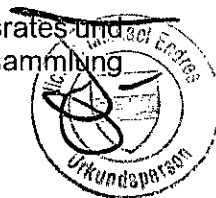
Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Der Vorsitzende bestimmt das Abstimmungsverfahren.

Artikel 11 – Genehmigungen der Vergütungen

Die Abstimmungen der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung finden jährlich, in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung statt.



Die Generalversammlung kann den jeweiligen Antrag des Verwaltungsrates genehmigen oder ablehnen, aber nicht Änderungsanträge stellen.

Die Generalversammlung stimmt gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat, für:

1. die maximale nicht-erfolgsabhängige Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. eine allfällige erfolgsabhängige Vergütung für den Verwaltungsrat für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
3. die maximale nicht-erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr;
4. die maximale erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr;
5. eine allfällige zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung für Mitglieder der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Die Abstimmungen über die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erfolgen gesondert.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge unterbreiten oder er kann die Gesamtbeträge retrospektiv von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen lassen.

Die von Generalversammlung genehmigten Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausbezahlt werden.

Artikel 12 – Quoren

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

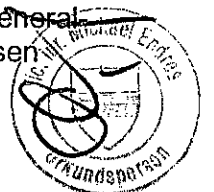
1. die in Art. 704 Abs. 1 OR sowie Art. 18 und 64 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) genannten Fälle;
2. eine Änderung dieses Artikels 12 der Statuten.

Artikel 13 – Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Seine Pflichten richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen.

Weisungen, die bis 48 Stunden vor dem in der Einladung angegebenen Beginn der Generalversammlung nicht beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter eingegangen sind, müssen nicht beachtet werden.



B. Verwaltungsrat

Artikel 14 – Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus wenigstens einem bis maximal fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt.

Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Präsidenten. Ist das Präsidium vakant, ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten für die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrats entspricht der rechtlich zulässigen Maximaldauer von einem Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, soweit die Konstituierung nicht zu den Befugnissen der Generalversammlung gehört. Weiter kann er einen Vizepräsidenten bezeichnen wie auch den Sekretär, der weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Artikel 15 – Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von mindestens 50% seiner Mitglieder beschlussfähig. Kein Präsenzquorum ist für die Genehmigung von Kapitalerhöhungsberichten sowie für all diejenigen Beschlüsse erforderlich, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen. Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrats hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

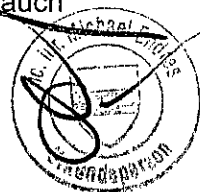
Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Artikel 16 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.



Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 17 – Aufgaben

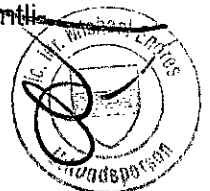
Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Erstellung des Vergütungsberichts;
8. die Antragstellung betreffend die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an die Generalversammlung;
9. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
10. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
11. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
12. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachlicher Voraussetzungen der Revisionsstelle;
13. Abschluss von Verträgen gemäss Art. 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher – mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – ein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.



Artikel 18 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrats gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss zur Vertretung befugt sein.

Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten der Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft fest.

C. Vergütungsausschuss

Artikel 19 – Vergütungsausschuss

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats einzeln maximal vier Mitglieder in den Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss schlägt dem Verwaltungsrat die Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat ist frei, diesen Vorschlag als Antrag an die Generalversammlung zu übernehmen oder abzuändern. Weiter legt der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat einen Entwurf des Vergütungsberichtes vor. Der Verwaltungsrat kann allfällige weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses im Organisationsreglement regeln.

D. Revisionsstelle

Artikel 20 – Revisionspflicht, Wahl und Einsetzung der Revisionsstelle und ihre Aufgaben

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen dieses Artikels. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschaft hat ihre Jahresrechnung sowie die allfällige Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die entspre-



chenden gesetzlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllt.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl und Abberufung sind jederzeit möglich.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 728 ff OR.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 21 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Ende und der jeweilige Beginn eines Geschäftsjahres werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Artikel 22 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

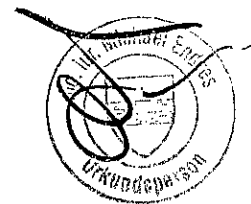
Alle Dividenden sowie Ausschüttungen aus Kapitaleinlagen, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

Artikel 23 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.



V. Vergütungen und weitere damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen

Artikel 24 – Zulässige weitere Tätigkeiten

Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei in börsenkotierten Unternehmen. Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.
- b) Mandate, die einem Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt.
- c) Mandate in Unternehmen, die sich nicht als Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR qualifizieren.
- d) Mandate in gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen sowie Vorsorgeeinrichtungen.

Die Anzahl Mandate gemäss lit. c) und d) sind insgesamt auf zwanzig beschränkt.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen oder vom gleichen wirtschaftlich Berechtigten kontrolliert werden, gelten als ein Mandat.

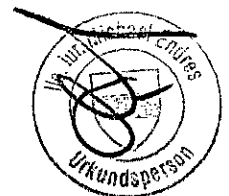
Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten im Einzelfall oder generell reduziert werden.

Der Verwaltungsart kann durch Beschluss oder im Organisationsreglement vorsehen, dass die Annahme und Ausübung von Mandaten der Geschäftsleitung durch die von ihm bezeichneten Personen oder Gremien zu genehmigen sind.

Artikel 25 – Arbeits- und Mandatsverträge

Arbeits- und Mandatsverträge der Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung können befristet auf maximal zwölf Monate oder unbefristet mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abgeschlossen werden. Eine Erneuerung ist zulässig.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote vereinbaren und dafür eine marktgerechte Karenzentschädigung vereinbaren.



Artikel 26 – Grundsätze der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats ist gemäss Art. 11 dieser Statuten von der Generalversammlung zu genehmigen und erfasst folgende Elemente:

- a) eine nicht-erfolgsabhängige Vergütung,
- b) eine pauschale Spesenentschädigung,
- c) eine allfällige erfolgsabhängige Vergütung.

Die Ziele für die allfällige erfolgsabhängige Vergütung (lit. c) werden jährlich zu Beginn der Leistungsperiode vom Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt. Bei Vorliegen ausserordentlicher sachlicher Ereignisse können die Ziele nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder Vergütungsausschusses unterjährig geändert oder angepasst werden.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates können Vergütungen auch in Form von Aktien oder Optionen auf Aktien der Gesellschaft gewährt werden. Der Verwaltungsrat bestimmt auf Antrag des Vergütungsausschusses die Anzahl der Aktien oder Optionen auf Aktien der Gesellschaft jährlich nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung von Position, Verantwortung, Aufgaben und den Leistungen des jeweiligen Mitglieds. Die Aktien oder Optionen werden jeweils nach der Generalversammlung, welche die Vergütung genehmigt, an die Mitglieder zu Eigentum übertragen und bleiben für eine Periode von mindestens drei Jahren gesperrt.

Für Tätigkeiten in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet.

Artikel 27 – Grundsätze der Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung ist gemäss Art. 11 dieser Statuten von der Generalversammlung zu genehmigen und erfasst folgende Elemente:

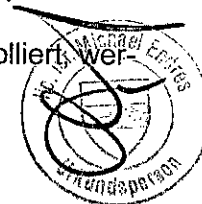
- a) eine nicht-erfolgsabhängige Vergütung,
- b) eine erfolgsabhängige Vergütung,
- c) eine allfällige zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung.

Die erfolgsabhängige Vergütung (lit. b) sowie die allfällige zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung (lit. c) richten sich nach dem Geschäftserfolg und der individuellen Leistung.

Die Ziele für die erfolgsabhängige Vergütung (lit. b) wie auch für die allfällige zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung (lit. c) werden jährlich zu Beginn der Leistungsperiode vom Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt. Bei Vorliegen ausserordentlicher sachlicher Ereignisse können die Ziele nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder Vergütungsausschusses unterjährig geändert oder angepasst werden.

Den Mitgliedern der Geschäftsleitung können Vergütungen auch in Form von Aktien oder Optionen auf Aktien der Gesellschaft gewährt werden. Der Verwaltungsrat bestimmt auf Antrag des Vergütungsausschusses die Anzahl der Aktien oder Optionen auf Aktien der Gesellschaft jährlich nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung von Position, Verantwortung, Aufgaben und den Leistungen des jeweiligen Mitglieds. Die Aktien oder Optionen werden jeweils nach der Generalversammlung, welche die Vergütung genehmigt, an die Mitglieder zu Eigentum übertragen und bleiben für eine Periode von mindestens drei Jahren gesperrt.

Für Tätigkeiten in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet.



Artikel 28 – Spesen

Spesen, welche nicht durch die pauschale Spesenentschädigung gemäss dem Spesen-reglement der Gesellschaft abgedeckt sind, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Diese zusätzlichen Entschädigungen für tatsächlich angefallene Spesen sind nicht von der Generalversammlung zu genehmigen.

Artikel 29 – Darlehen, Kredite und Renten

Die Gesellschaft kann Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Darlehen und Kredite bzw. Garantien oder andere Sicherheiten zu marktüblichen Konditionen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 100 % der aktuellen fixen Jahresvergütung pro Person gewähren.

Die Gesellschaft kann Mitgliedern der Geschäftsleitung Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 30 % der aktuellen fixen Jahresvergütung pro Person gewähren, wobei die maximale Dauer pro Person fünf Jahre nicht übersteigen darf, insbesondere im Rahmen von Überbrückungsleistungen bei Frühpensionierungen oder Vorsorgeleistungen an Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder im Ausland angeschlossen sind.

Artikel 30 – Zusatzbetrag für Vergütungen für neue Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintreten oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag beträgt maximal 50% der erfolgsabhängigen und nicht-erfolgsabhängigen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung, über welche die Generalversammlung prospektiv abstimmt. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren.

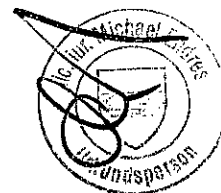
VI. Benachrichtigung

Artikel 31 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Zug, 25. Juni 2019



Amtliche Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Zug, Michael Endres mit Büros an der Alten Steinhauserstrasse 1, 6330 Cham, bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten im Umfang von 13 Seiten (exkl. Beglaubigung) mit der öffentlichen Urkunde über Statutenänderung der OPENLIMIT HOLDING AG aufgeführten Statuten identisch sind und es sich um die einzig gültigen Statuten der Gesellschaft handelt.

Zug, 25. Juni 2019

